

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Mattersburger Hügelland“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um landwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen), als auch um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich im „Naturschutzgebiet Rohrbacher Kogel“ (LGBl. Nr. 32/1973) sowie im „Landschaftsschutzgebiet Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf“ einschließlich „Landschaftsschutzgebiet und Teilnaturschutzgebiet Rohrbacher Teichwiesen“ (LGBl. Nr. 58/1979). Für diese Gebiete bestehen seit langem Pachtverträge zwischen den Grundeigentümern und dem Land Burgenland. Außerhalb dieser Gebiete sind keine Pachtungen erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen hier nur durch die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL)/ELER.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7 (CELEX Nummer: 32009L0147),
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15 (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Mit der Erlassung der Verordnung des „Europaschutzgebietes Mattersburger Hügelland“ kommt Burgenland seiner Verpflichtung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten per Verordnung als „Europaschutzgebiet“ nach.

Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Arten des Anhanges I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: VS-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7 (CELEX Nummer: 32009L0147), sowie der Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15 (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Der Meldeverpflichtung als Natura 2000-Gebiet ist das Land Burgenland mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juli 2001 und Meldung an die Europäische Kommission nachgekommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte durch Fachexperten unter Einbeziehung der jeweils örtlichen Vertreter von Landwirtschaft, Jagd und Gemeinden. Seither gelten gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 für dieses Gebiet die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 22d und 22e NG 1990, auch wenn das Natura 2000-Gebiet noch nicht durch Verordnung zum Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Mit Meldung des Natura 2000-Gebiets im Jahre 2001 ist das sogenannte Störungs- und Verschlechterungsverbot in Kraft getreten. Demgemäß unterliegen seither Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebiets, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 22e NG 1990.

Das Gebiet wurde erstmals im Oktober 2011 gemäß FFH-RL an die EK gemeldet.

Als Gebiet gemäß Vogelschutz-RL war dieses Gebiet schon wesentlich länger an die EK gemeldet, mit der nationalen Liste 2011 (sechste Aktualisierung der Gemeinschaftslisten) wurde dieses Gebiet nun deckungsgleich (allerdings insgesamt etwas verkleinert) nach beiden Richtlinien gemeldet (und dadurch das bisherige kleinere FFH-Gebiet Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach, das vollständig im Natura 2000-Gebiet Mattersburger Hügelland enthalten ist, aufgelöst). In der aktuellsten nationalen Liste (Oktober 2012, siebente Aktualisierung der Gemeinschaftslisten) war dieses Gebiet unverändert enthalten.

Das Gebiet wurde mit „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. November 2012 zur Annahme einer sechsten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2013/23/EU)“ gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL beschlossen und ist auch unverändert im „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 07.11.2013 zur Annahme einer siebten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (c(2013)7358 final)“ enthalten.

Das in der beschlossenen Gemeinschaftsliste enthaltene Gebiet hat eine Flächengröße von 3.061,21 ha, das nun als Verordnungsentwurf vorliegende Gebiet eine Flächengröße von gerundet 3.060,87 ha. Die Differenz von gerundet 0,34 ha beruht auf folgenden Änderungen:

- Herausnahme des Geländes eines Reitstalls sowie Grenzkorrekturen im Umfeld des neuen Rückhaltebeckens in der KG Marz, in Summe rund 0,36 ha und
- Hinzunahme von drei Gebäuden, die als Fledermausquartiere von Bedeutung sind (Kirche Walbersdorf, Friedhofskirche Wiesen, Kirche und Kloster Forchtenstein, in Summe rund 0,02 ha.

Die Herausnahme der Flächen in der KG Marz kann insofern fachlich argumentiert werden, als es sich um eine teilweise verbaute und intensiv von Menschen frequentierte Fläche ohne jegliche Vorkommen von Schutzgütern handelt (Reitstall, Wegparzellen, gewidmetes Bauland), die Herausnahme stellt daher eine Korrektur des Grenzverlaufs dar.

Die Abweichungen sind als geringfügig zu betrachten.

Durch die gegenständliche Verordnung treten keine neuen oder geänderten Rechtswirkungen in Kraft, die nicht schon durch die Meldung dieses Gebietes 2001 eingetreten sind. Für das gegenständliche Gebiet gilt somit auch nach Erlassung der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung grundsätzlich unverändert jener rechtliche Status, der schon seit Meldung dieses Natura 2000-Gebiets im Jahr 2001 besteht.

- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das „Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland“ umfasst folgende bestehende Schutzgebiete zur Gänze:

- „Naturschutzgebiet Rohrbacher Kogel“ (LGBl. Nr. 32/1973),
- „Landschaftsschutzgebiet Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf“ einschließlich „Landschaftsschutzgebiet und Teilnaturschutzgebiet Rohrbacher Teichwiesen“ (LGBl. Nr. 58/1979),
- „Geschützter Lebensraum Mattersburger Kogel“ (LABl. Nr. 263/1997).

Das „Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland“ umfasst Teilbereiche folgender bestehender Schutzgebiete:

- „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Koglberg“ (LGBl. Nr. 54/2006),
- „Naturpark Rosalia - Koglberg“ (LGBl. Nr. 54/2006).

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der in diesem Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die als Landesgesetze gelten, nicht berührt.

- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen sollen aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die im § 4 angeführten Arten und Lebensraumtypen gewährleisten. Der Schutzzweck - die Erhaltung, Entwicklung und - soweit erforderlich - Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Naturräumliche Beschreibung

Das „Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland“ umfasst eine Fläche von rund 3.060,8697 ha und beinhaltet nunmehr auch das ursprünglich getrennt geführte Natura 2000-Gebiet „Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach inkl. Rohrbacher Kogel“. Das Europaschutzgebiet ist innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes und Naturparks Rosalia – Koglberg“ (LGBl. Nr. 54/2006) gelegen. Das gegenständliche Europaschutzgebiet entspricht weitestgehend der Abgrenzung der Important Bird Area/IBA „Umgebung von Mattersburg“, schließt jedoch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen aus und bezieht außerhalb des IBA gelegene Flächen mit besonderen Vogelbeständen (v. a. in den Gemeinden Schattendorf und Sieggraben) mit ein. Das Landschaftsschutzgebiet „Rosalia - Koglberg“ und der gleichnamige Naturpark verbinden großflächig die teilweise voneinander getrennt liegenden Gebietsteile des „Europaschutzgebietes Mattersburger Hügelland“.

Die bewaldeten Lagen des Rosalien- und Ödenburger Gebirges gehen an den Abhängen in eine offene, für heutige Verhältnisse noch sehr reich strukturierte Kulturlandschaft über. Das Landschaftsbild wird

insbesondere durch ausgedehnte Streuobstwiesen mit zahlreichen Edelkastanien geprägt. Zwischen den klein parzellierten Feldern, Weingärten, Trockenrasen und Wiesen mit mittel- und hochstämmigen Obstbaumkulturen sind zahlreiche Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sowie nicht intensiv bewirtschaftete Böschungen und Raine ausgebildet. Weit ausgreifende Waldränder und kleinere Waldreste führen weiters zu einer mosaikartigen Verzahnung unterschiedlichster Lebensräume.

Die ornithologische Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen einer Reihe von Anhangsarten, die in der reich strukturierten und extensiv genutzten Kulturlandschaft des Gebietes ideale Lebensbedingungen vorfinden. Die Zwergohreule ist als Zugvogelart, die hier eines von nur zwei beständigen Brutvorkommen in Österreich aufweist, zentrale Ziel- und Leitart und für das Gebiet naturschutzfachliche besonders hervorhebenswert. Weitere Brutvogelarten der abwechslungsreichen Kulturlandschaft sind u.a. Blutspecht, Wiedehopf, Wendehals, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter.

Die reich strukturierte Kulturlandschaft bietet auch mehreren Fledermausarten hervorragende Bedingungen zur Nahrungssuche. Dementsprechend befinden sich im Gebiet einige der wichtigsten Fledermausquartiere des Burgenlandes:

- Kirche und Kloster Forchtenstein: Wimperfledermaus und Große Hufeisennase,
- Kirche Walbersdorf: Großes Mausohr,
- Friedhofskirche Wiesen (Aufbewahrungshalle): Großes Mausohr,
- Burg Forchtenstein: Kleine Hufeisennase und Wimperfledermaus.

Zur Bedeutung der Burg Forchtenstein als Fledermausquartier schreibt Frau Dr. Friederike Spitzenberger, Präsidentin von BatLife Österreich in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 1. August 2013: „Die Bestandsentwicklung der Fortpflanzungskolonie der Kleinen Hufeisennase in der Burg Forchtenstein wird seit 2004 nach standardisierten Methoden überwacht (Monitoring). Im Jahr 2006 war in der Burg Forchtenstein der Bestand am höchsten: die 92 damals gezählten, erwachsenen Individuen machten etwa ein Fünftel des burgenländischen Gesamtbestandes aus. Seither hat sich die Populationsgröße zwar etwas vermindert, diese Entwicklung ließe sich jedoch bei Einhaltung der von der FFH-RL geforderten Schutzmaßnahmen wieder rückgängig machen“.

Das ursprünglich getrennt ausgewiesene, nunmehr im Europaschutzgebiet „Mattersburger Hügelland“ enthaltene Natura 2000-Gebiet „Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach inkl. Rohrbacher Kogel“ umfasst mehrere Teilbereiche mit unterschiedlichem Rechtsstatus. Das „Landschaftsschutzgebiet Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach“ einschließlich des „Landschaftsschutzgebietes und Teilnaturschutzgebietes Rohrbacher Teichwiesen“ (LGBl. Nr. 58/1979) nimmt mit 80 ha die größte Fläche ein. Mit dem angrenzenden, 6 ha großen „Naturschutzgebiet Rohrbacher Kogel“ (LGBl. Nr. 32/1973) bilden diese beiden rechtlich unterschiedenen Gebiete eine landschaftliche Einheit. Weit abgelegen und mit 0,86 ha sehr kleinflächig ausgebildet ist der „Geschützte Lebensraum Mattersburger Kogel“ (LABl. Nr. 263/1997). Die Bedeutung dieser Teilbereiche liegt in der Vielfalt an unterschiedlichen Lebensraumtypen, die von Trockenrasen über verschiedene Ausbildungen von Mähwiesen bis zu Sumpf- und Wasserflächen reichen. Damit verbunden ist ein überaus großer Artenreichtum an mitunter stark bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Die weitgehend verschilfte „Rohrbacher Teich“ ist randlich von Überschwemmungswiesen umgeben, die in den höher gelegenen Bereichen („Hangwiesen“) in ausgedehnte, extensiv genutzte Mager- und Trockenwiesen übergehen. Diese enthalten bedingt durch kleinräumig wechselnde Gelände- und Bodenbedingungen unterschiedlich ausgebildete Wiesenbestände. Stellenweise austretende Hangwässer bereichern das Lebensraumspektrum um kleinflächige Kalkflachmoore in Hanglage. Die Trockenrasen des „Rohrbacher“ und „Mattersburger Kogels“ zeichnen sich insbesondere durch eine Vielfalt an Orchideenarten und durch artenreich ausgebildete, wärmeliebende Trockenbusch-Säume und kleinflächige Flaumeichen-Bestände aus. Die nach Anpachtung durch das Land Mitte der 1970er Jahre geltend gemachten naturschutzrechtlichen Bestimmungen und vor allem die wenig später einsetzenden Biotoppflegemaßnahmen haben dazu geführt, dass derzeit sämtliche Lebensraumtypen im Gebiet einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Die seit mehreren Jahren eingerichtete Schutzgebietsbetreuung gewährleistet eine stetige Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Gebiet ausgebildeten Lebensraumtypen und Arten.

Aus Sicht des Artenschutzes zeichnet sich der Rohrbacher Teich in erster Linie durch ein regelmäßiges Brutvorkommen von Nachtreiher (eines von nur 3-4 in Österreich), Zwergdommel und Graureiher aus, in manchen Jahren brüten hier auch Silberreiher und Purpureiher, die sonst in Österreich regelmäßig

ausschließlich am Neusiedler See nisten. Zu den weiteren bemerkenswerten Brutvögeln des Schilfgürtels des Teiches zählen u.a. Rohrweihe, Wasserralle, Rohrschwirl und Drosselrohrsänger. Zahlreiche Wasservogelarten nutzen das Gewässer als Rastplatz am Durchzug. Am Hang des Rohrbacher Kogels befindet sich eine jährlich besetzte Brutkolonie des Bienenfressers.

3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

a) Allgemeine Zielsetzungen:

- Erhaltung, Extensivierung und Wiederherstellung einer nach traditionellem Vorbild vielfältig land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit kleinräumiger, strukturreicher Gliederung
- Erhaltung und Entwicklung von land- und forstwirtschaftlich nicht bzw. sehr extensiv genutzten Landschaftselementen wie Feldgehölze, Waldreste, Raine, Böschungen, Wegränder, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen etc.
- Erhaltung der Trockenrasen-, Wiesen-, Flachmoor- und Streuobstwiesenbestände in ihrer standörtlichen Vielfalt und mosaikartigen Verbindung mit div. Baum- und Strauchbeständen durch extensive, typenbezogene Pflege
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von mittel- bis hochstämmigen Obstbaumbeständen und Edelkastanien
- Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller agrarmorphologischer Strukturen (Streifenparzellen und sonstige kleinteilige Flurformen, Raine, Stufenraine, Hangterrassen, Anwände etc.) und sonstiger Elemente der traditionellen Kulturlandschaft wie z.B. Hohlwege, Grünwege, Lesesteinhaufen, Erd- und Steinwälle, Kopfweiden
- Erhaltung und Wiederherstellung von natürlich entstandenen Geländeunterschieden (Mulden, Gräben, Bodenwellen, Steilhänge etc.)
- Sicherung und Erhaltung von bedeutenden Quartieren von Fledermausarten von gemeinschaftlicher Bedeutung

b) Spezielle Zielsetzungen:

„Rohrbacher Teich“:

- Erhaltung und Entwicklung unterschiedlicher Verlandungszonen mit offenen, zentral gelegenen Wasserflächen, randlichen Flachwasserzonen, Röhricht-Beständen unterschiedlichen Alters, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Überschwemmungswiesen etc. sowie Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen
- Sicherung des Wasserstandes bzw. einer periodischen Überflutung der Uferbereiche insbesondere zur Gewährleistung offener Flachwasserzonen und wechselfeuchter Überschwemmungswiesen
- Erhaltung offener Wasserflächen und Verlandungszonen soweit erforderlich durch pflegerische Eingriffe insbesondere mittels Schilfschnitt bzw. Streuentzug (Mahd)
- Sicherung der Wasserqualität
- Wiederherstellung und extensive Pflege eines rund um den Teich zusammen hängenden Grünlandgürtels

„Rohrbacher Kogel“ und „Mattersburger Kogel“:

- Erhaltung der Trockenrasen- und Wiesenbestände in ihrer standörtlichen Vielfalt und kleinräumigen Verzahnung (Vegetationsmosaik) durch extensive, typenbezogene Pflege sowie durch Schutz vor Nährstoffeintrag (Brachlegung angrenzender Ackerflächen zur Schaffung von Pufferzonen)
- Arrondierung bzw. Erweiterung des Gebietes um angrenzende intensiv genutzte Flächen (z.B. Wiesenrückführung auf Ackerflächen und Aufforstungsflächen)

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um landwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen), als auch um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Ergänzend werden Naturschutzprojekte im Rahmen der EU-Förderprogramme LIFE+ und EFRE (Central Europe) durchgeführt. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER) als auch ordentlichen Haushalt (LIFE+, Central Europe). Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich im „Naturschutzgebiet Rohrbacher Kogel“ (LGBl. Nr. 32/1973) sowie im „Landschaftsschutzgebiet Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf“ einschließlich „Landschaftsschutzgebiet und Teilnaturschutzgebiet Rohrbacher Teichwiesen“ (LGBl. Nr. 58/1979). Für diese Gebiete bestehen seit langem Pachtverträge zwischen den Grundeigentümern und dem Land Burgenland. Außerhalb dieser Gebiete sind keine Pachtungen erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen hier nur durch die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL)/ELER.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzgebietsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 3.060,8697 ha Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von 9 Detailplänen der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und die Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in den bestehenden Schutzgebietsverordnungen und in den Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, geregelt wurden, bleiben unberührt. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 3 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU) . Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. 3 NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Der Art 7 FFH-RL legt fest, dass die Verpflichtungen nach Art 6 Abs. 2 FFH-RL auch für Gebiete, die gemäß der VS-RL anerkannt wurden bzw. die nach der VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, gelten.

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen:

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP - Verfahren) durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 seit der Mitteilung des Nominierungsvorschlages des Natura 2000-Gebietes durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission im Jahre 2001.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im NG 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening (NVP-Vorprüfungsverfahren) ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 und gemäß einer nationalen Schutzgebietsverordnung im gegenständlichen Bereich genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 6, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter (z.B. Fledermausquartiere, Weißstorchnester) zu erwarten sind.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im NG 1990 festgelegt - zu wahren.

In Anlehnung an § 19 Abs. 2 NG 1990 gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung als zeitgemäß und nachhaltig, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne dass die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit jedoch nicht erfasst.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Standard (Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
- Auflage des Übersichtsplans der Anlage 2 und von 9 Detailplänen der Anlage 3 im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und die Detailpläne der Anlagen 2 und 3 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.